

BGer 5D 198/2015 vom 16. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_198_2015

FR: TF 5D 198/2015 du 16 novembre 2015

IT: TF 5D 198/2015 del 16 novembre 2015

Regeste

Kostenerlass | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 16.11.2015 5D 198/2015 (5D_198/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 16.11.2015 5D 198/2015 (5D_198/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 16.11.2015 5D 198/2015 (5D_198/2015)

Kostenerlass | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_198/2015
Urteil vom 16. November 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen.
Gegenstand Kostenerlass, Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid vom 1. Oktober
2015 des Obergerichts des Kantons Thurgau. Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde
gegen den Entscheid vom 1. Oktober 2015 des Obergerichts des Kantons Thurgau, das eine
Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den lediglich teilweisen Erlass der ihm (durch
die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen) auferlegten Kosten (Reduktion
von Fr. 6'700.-- auf Fr. 3'350.--) abgewiesen hat, in Erwägung, dass gegen den in einer
vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangenen Entscheid des Obergerichts mangels
Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer
Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach
Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche
entgegengenommen worden ist, dass in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge
der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117
i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des
kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen
Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E.
3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108
Abs. 1 lit. b BGG), dass das Obergericht im Entscheid vom 1. Oktober 2015 erwog, der
Beschwerdeführer vermöge nicht in genügendem Masse glaubhaft zu machen, dass er aus
finanziellen Gründen ausserstande wäre, die bereits auf die Hälfte reduzierten
Verfahrenskosten zu bezahlen, die Voraussetzungen für einen weiteren Kostenerlass (Art.
112 Abs. 1 ZPO) seien nicht erfüllt, das öffentliche Interesse des Kantons an der
Aufrechterhaltung der nicht erlassenen Forderungshälfte gehe vor, dass der
Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die
obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen
nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche
verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den Entscheid des Obergerichts vom

1. Oktober 2015 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 16. November 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.